

Benutzungsordnung für den Kaisersaal und die Philippskirche der Stadt Bad Sobernheim

vom _____

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Kaisersaal und Philippskirche stehen in der Trägerschaft der Stadt Bad Sobernheim und umfassen im Sinne dieser Benutzungsordnung folgende Räumlichkeiten:
- (2) Philippskirche insgesamt,
Großer Saal, Bühne mit Nebenraum, Küche mit Vorratsraum, Toiletten ,
Abstellräume.
- (3) Soweit Kaisersaal bzw. Philippskirche nicht für Zwecke der Stadt oder Zwecke der Evangelischen Kirchengemeinde im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen benötigt werden, stehen diese den Bürgern, Vereinen, Verbänden usw. zur Durchführung verschiedener Veranstaltungen zur Verfügung. Discoververanstaltungen u. ä. werden nicht zugelassen.
- (4) Eintrittskarten für öffentliche Veranstaltungen sind über Vorverkaufsstellen, insbesondere über die Kur- und Touristeninformation (KTI) und an der Abendkasse zu erwerben.
- (5) Mit der Inanspruchnahme des Kaisersaales bzw. der Philippskirche oder eines oder mehrerer Räume erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung bzw. und die damit verbundenen Verpflichtungen in vollem Umfang an.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung von Kaisersaal und /oder Philippskirche ist bei der Verwaltung der Stadt Bad Sobernheim (Verbandsgemeindeverwaltung) zu beantragen. Die Gestattung erfolgt durch schriftlichen Vertrag, in dem Nutzungszweck, Nutzungsumfang, Nutzungsdauer sowie eventuelle Benutzungsaufgaben festgelegt sind.
Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner besonderen Begründung. Veranstaltungen von Bürgern, Vereinen, Verbänden etc. der Stadt Bad Sobernheim sowie der Evangelischen Kirchengemeinde werden vorrangig berücksichtigt.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennen die Benutzer auch die evtl. ergänzenden Auflagen und Hinweise des Vertrages (Abs. 1) uneingeschränkt an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räumlichkeiten, insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Stadt haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an Kaisersaal und Philippskirche übt die Stadt Bad Sobernheim sowie der von ihr Beauftragte (Hausmeister) aus. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen die angemieteten Räumlichkeiten, insbesondere Boden, Wände sowie alle Einrichtungsgegenstände, schonend und pfleglich behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verluste infolge der Benutzung sind sofort der Stadt oder ihrem Beauftragten zu melden.
- (3) Die erforderlichen Schlüssel werden vom Beauftragten der Stadt übergeben. Er weist den Benutzer oder die von ihm beauftragte Person in die Handhabung der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände ein. ...
- (4) Nach Abschluss der Benutzung sind die angemieteten Räumlichkeiten und die Nebenräume zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich unmittelbar vor der Nutzung befunden haben. Ein Abnahmetermin mit dem von der Stadt Beauftragten ist zu vereinbaren.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
- (6) Eine Abtretung bereits zugesagter Nutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.

§ 5 Benutzungsentgelt, Betriebskosten

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt für
Privatanmietung/Vereine 150,00 Euro pro Nutzungstag
Privatanmietung/Vereine mit Eintritt 200,00 Euro pro Nutzungstag
Kommerzielle Anmietung 250,00 Euro pro Nutzungstag
Für die Mitbenutzung der Philippskirche werden auswärtigen Nutzern zusätzlich 70,00 Euro berechnet
Für Schulveranstaltungen (Zeugnisfeiern etc) werden pauschal 100,00 Euro berechnet.
Das Entgelt wird berechnet ab Inanspruchnahme der Räumlichkeiten
- (2) Am Tag nach der Veranstaltung haben die angemieteten Räumlichkeiten bis 15.00 Uhr übergabefertig zu sein. Bei Überschreitung wird ein weiterer Benutzungstag berechnet.
- (3) Für die Benutzung der angemieteten Räumlichkeiten ist eine Kautions von 200,00 Euro zu hinterlegen.
- (4) Die Betriebskosten (Strom, Wasser etc.) werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs gesondert berechnet.
- (5) Die Stadt kann in Einzelfällen von den vorstehenden Regelungen abweichen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Einrichtung sowie die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich bei Inaugenscheinnahme durch den Benutzer befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck zu überprüfen; sie

müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Stadt nicht.

- (2) Die Benutzer stellen die Stadt vor etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden und Verluste, die der Stadt am Gebäude und den überlassenen Einrichtungen durch die Benutzung entstehen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Benutzung des Kaisersaales, soweit sie dieser Benutzungsordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Bad Sobernheim, _____

Michael Greiner
Stadtbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.